

Preisverordnung Nr. 75.
Verordnung über die Preisbildung
im Damenschneider-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Aul Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Damenschneider-Handwerk bestimmt:

§ 1

Damenschneider-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Damenschneidereien gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise. Diese Preise, sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen sind in 3 Güteklassen unterteilt. Bei den Regelleistungen nach Anlage 1 findet außerdem noch eine Unterteilung in 3 Ortsklassen statt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(5) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis für die Damenmaßschneiderei gemäß dem gültigen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungsindustrie und des Bekleidungshandwerks maßgebend.

(6) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Die Betriebe haben dem Käufer oder Auftraggeber über jeden Verkauf und über jede Leistung einschl. Änderungen oder Instandsetzungen eine Rechnung auszustellen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Damenschneider-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Damenschneider-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Minister